

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-06/Ka

Datum
10.01.2018

Erhebung einer Gebühr für die Aufbewahrung von durch sogenannte „Reichsbürger“ abgegebene Personaldokumente

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2018 hat uns das Ministerium für Inneres und Sport um Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema gebeten.

Mit Verordnung vom 22. September 2016 hat Schleswig-Holstein im allgemeinen Gebührentarif der dortigen Landesverordnung über Verwaltungsgebühren einen neuen Gebührentatbestand für die Verwahrung von Pässen und Personalausweisen bei der zuständigen Pass- und Personalausweisbehörde eingeführt, s. [Anlage](#).

Die Gebühr in Höhe von 5,00 € / Tag wird dabei immer dann fällig, wenn eine Person den eigenen Pass oder Personalausweis abgibt oder einsendet bzw. abgeben oder einsenden lässt und die Gültigkeitsdauer dieses Personaldokuments noch nicht abgelaufen ist.

Begründet hat Schleswig-Holstein diese - in den Ländern noch einmalige - Regelung damit, dass die Pass- und Personalausweisbehörden immer häufiger mit Inhabern von Pässen und Personalausweisen konfrontiert werden, die ihr noch gültiges Personaldokument abgeben wollen, weil sie z. B. als sog. „Reichsbürger“ das deutsche Rechtssystem ablehnen.

Laut Landesverwaltungsamt wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 35 Personaldokumente zurückgegeben und werden diese bei den zuständigen Pass- und Personalausweisbehörden verwahrt.

Damit auch die Pass- und Personalausweisbehörden in Sachsen-Anhalt eine Gebühr für die in Verwahrung dort abgegebener, noch gültiger Personaldokumente erheben können, bedarf es -

wie in Schleswig-Holstein - aus verwaltungskostenrechtlicher Sicht der Schaffung eines konkreten Gebührentatbestands in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Eine entsprechende Ergänzung der AllGO LSA wird derzeit ergebnisoffen geprüft.

Nach erster Einschätzung der Landesgeschäftsstelle mag die Einführung einer derartigen Aufbewahrungsgebühr ein politisches Signal sein, löst jedoch in der Sache nicht das Problem. Auch könnten daraus ggf. Folgeprobleme im Hinblick auf die (erfolglose) Vollstreckung dieser Gebühren resultieren. Insgesamt wäre der Verwaltungsaufwand hoch.

Im Vorfeld unserer Stellungnahme sind wir für Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum **19. Februar 2018** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage